

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/11/3 LVwG-AV-815/001-2019

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.11.2020

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

03.11.2020

Norm

AWG 2002 §73

VVG 1991 §4 Abs1

VVG 1991 §4 Abs2

VVG 1991 §10 Abs1

Rechtssatz

Zur Ermittlung der voraussichtlich anfallenden Kosten der Ersatzvornahme können anstelle eines Sachverständigengutachtens auch Angebote von Unternehmen eingeholt werden, da es sich bei beiden Vorgangsweisen um durchaus gleichwertige Methoden zur Bestimmung der voraussichtlichen Kosten handelt (vgl VwGH 2003/06/0191; 2011/03/0173 mwN).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Entfernungsauftrag; Verfahrensrecht; Ersatzvornahme; Kosten; Vorauszahlung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.815.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at